

Informationen zu Art. 3 g Abs. 1 lit. der VO 833/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025 - Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 für aufgeführte Erzeugnisse des Anhangs XVII, sofern diese in einem Drittland unter Verwendung von Gütern russischen Ursprungs verarbeitet wurden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 30. September 2023 ist die Einfuhr von Gütern mit Ursprung Russland oder Güter, die unter Verwendung von Gütern russischen Ursprungs hergestellt wurden, verboten. Das Verbot betrifft nur Produkte aus

Anhang XVII der Russland-Embargoverordnung jeden Ursprungs:

- Eisen- und nicht legierter Stahl (KN-Code 7206 bis 7217),
- Nicht-rostender Stahl (KN-Code 7218 bis 7229),
- Waren aus Eisen oder Stahl (Kapitel 73),
- für Waren des Codes 7207 11 gilt das Verbot ab 1. April 2024,
- für Waren der Codes 7207 12 10 und 7224 90 ab 1. Oktober 2024.

Angesichts des Verbots aus obiger Verordnung, arbeiten wir mit unseren Lieferanten zusammen, um uns zu vergewissern, dass keine Eisen- und Stahlerzeugnisse russischen Ursprungs in unseren Produkten eingesetzt werden.

Daher können wir Ihnen bestätigen, dass wir wissentlich keine Güter in unserer Produktion verwenden, die der oben genannten Verordnung widersprechen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne ein Ansprechpartner unter Tel. +49 9372 9864-0; E-Mail: info@rw-kupplungen.de aus unserem Hause zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R+W Antriebselemente GmbH